



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung
der Evangelischen Hochschule
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 18.06.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gegenstand	3
§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen	3
§ 4 Inkrafttreten	4
Anhang Äquivalenztabelle – Anerkennung von Studienleistungen :.....	5

Zur Ausgestaltung des Übergangs von Studierenden des Masterstudiengangs Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung in die reakkreditierte Prüfungsordnung nach § 81 Abs. 4a der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2020“, hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 folgende Übergangsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Masterstudiengangs Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung, die in die Prüfungsordnung vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/ Nr. 7), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2013“, immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

§ 2 Gegenstand

(1) Der Masterstudiengang Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung wurde erfolgreich reakkreditiert. Die im Rahmen der Reakkreditierung geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 abgeschlossen haben, werden abweichend von § 81 Abs. 4 der Prüfungsordnung 2020 bereits mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in die Prüfungsordnung 2020 überführt.

(3) Zur Vermeidung von Nachteilen und um sicherzustellen, dass sich das Studium aufgrund der Überleitung nicht verzögert, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach § 3 anerkannt. Es handelt sich um eine Fortsetzung des begonnenen Studiums auf der Grundlage einer neuen Version der Prüfungsordnung. Bereits absolvierte Fachsemester werden fortgezählt.

(4) Die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 findet erst ab dem Sommersemester 2023 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt aus Vertrauensschutzgründen die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2013 fort.

§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Im Falle der Überleitung werden bisherige Studienleistungen und Fehlversuche als entsprechende Studienleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 anerkannt. Bei der Anerkennung einer benoteten Studienleistung nach der Prüfungsordnung 2013 wird die Note für die entsprechende Studienleistung übernommen. Die Gewichtung bei der Notenbildung, auch die der Gesamtnote, erfolgt mit den Leistungspunkten der Module nach der Prüfungsordnung 2020. Die Anerkennung bereits nach der Prüfungsordnung 2013 absolvierter Module ergibt sich aus der Äquivalenztabelle (Anhang).

(2) Studierende, die im Zeitpunkt der Überleitung bereits alle Leistungsnachweise mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums erbracht haben, werden nicht zum Wintersemester 2021/22 in die Prüfungsordnung 2020 übergeleitet. Sie haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 nach der Prüfungsordnung 2013 abzuschließen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung 2020 ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Alle nach der Prüfungsordnung 2013 erbrachten Leistungen, die nicht als Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 berücksichtigt werden können, werden als Zusatzfächer auf dem Zeugnis aufgeführt.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats in der Sitzung vom 12.05.2020 und des Kuratoriums in der Sitzung vom 17.06.2020.

Bochum, 18.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann
- Rektorin -

Anhang: Äquivalenztabelle – Anerkennung von Studienleistungen:

Die folgenden Module sind jeweils äquivalent und werden anerkannt:

Bestandene / Nichtbestandene Module PO 2013	LP	Module PO 2020	mit LP	Anrechnung
Modul 1: Armut, Soziale Ungleichheit und Inklusion im Gesundheits- und Bildungsbereich	12	Modul 1: Armut, soziale Ungleichheit und Inklusion im Gesundheits- und Bildungsbereich	12	Volle Anerkennung
Modul 2: Erkenntnistheoretische und ethische Dimensionen zu intersektionaler Benachteiligung durch Gender, Ethnizität, Armut und soziale Ungleichheit	12	Modul 2: Erkenntnistheoretische und ethische Dimensionen intersektionaler Benachteiligung	12	Volle Anerkennung
Modul 3: Ausgrenzung, Armut und Benachteiligung als Themen ästhetischer Praxis und Bildung	6	Modul 3: Ausgrenzung, Armut und Benachteiligung als Themen ästhetischer Praxis und Bildung	6	Volle Anerkennung
Modul 4: Quantitative Forschung: Theorie und Anwendung im Themenbereich von Benachteiligung, Stigmatisierung und sozialer Ex- und Inklusion	12	Modul 4: Quantitative Forschung: Theorie und Anwendung im Themenbereich von Benachteiligung, Stigmatisierung und sozialer Ex- und Inklusion	12	Volle Anerkennung
Modul 5: Qualitative Forschung: Theorie und Anwendung im Themenbereich von Benachteiligung, Stigmatisierung und sozialer Ex- und Inklusion	12	Modul 5: Qualitative Forschung: Theorie und Anwendung im Themenbereich von Benachteiligung, Stigmatisierung und sozialer Ex- und Inklusion	12	Volle Anerkennung
Modul 6: Inklusive Projektentwicklung und -management	6	Modul 6: Projektarbeit und Qualitätssicherung	6	Volle Anerkennung
Modul 7: Interventionswissen I: Adressatenorientiertes Bewältigungsverhalten und institutionelle Reformen	12	Modul 7: Methoden und Arbeitsfelder der Inklusion	12	Volle Anerkennung
Modul 8: Interventionswissen II: Inklusive Konzepte und Praxisprojekte auf nationaler, transnationaler und internationaler Ebene	12	Modul 8: Lehr-Forschungsprojekte zu inklusiven Konzepten und Praxisprojekten von lokaler bis zur internationalen Ebene	12	Volle Anerkennung
Modul 9: Interventionswissen III: Rechtliche und strukturelle Rahmen- und Veränderungsbedingungen inklusiver Sozialer Arbeit	6	Modul 9: Rechtliche und strukturelle Rahmen- und Veränderungsbedingungen inklusiver Praxis	6	Volle Anerkennung

Modul 10: Begleitung der Masterthesis	12	Modul 10: Metatheoretische Vertiefung und Praxistransfer	12	Volle Anerkennung
Modul 11: Masterthesis und Kolloquium	18			Volle Anerkennung

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Module der alten und der neuen PO